

Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft

„FOB“ ist „FOB“ – oder?

Bei Vertragsverhandlungen wird gerne die Lieferklausel „FOB“ vereinbart, leider jedoch nicht selten, ohne sich dabei ausdrücklich auf die Incoterms zu beziehen. Unausgesprochen wird dabei zwar wohl von FOB Incoterms 2020 ausgegangen; das kann aber ins Auge gehen, denn die Lieferklausel FOB gibt es auch in anderen Regelwerken. – Jedoch mit anderen Rechtsfolgen!

Die Druck Gut & Schnell GmbH verhandelt mit dem US-amerikanischen Importeur PrintAsYouCan Corp über den Kauf von Offsetdruckmaschinen. Die Parteien einigen sich auf „FOB Boston“, ohne insoweit eine Spezifizierung vorzunehmen. Der Deal kommt zustande und die Ware wird per Schiff zum Versand gebracht. Bei stürmischer See kommt es zur Beschädigung der Ware. Die Importeurin rügt bei Anlieferung der Ware verschiedene Schäden daran. Die Exporteurin beruft sich auf einen Gefahrübergang mit Verladung der Ware an Bord des Schiffs. Dem widerspricht die Importeurin und beruft sich auf US-amerikanische Lieferbedingungen. Danach gehe die Gefahr erst bei Ankunft im Bestimmungshafen über. Ist da was dran?

Die zwei Welten von „FOB“

Leider ja. Aber fangen wir von vorne an. Bei der Lieferklausel FOB Incoterms 2020 (Frei an Bord – ... benannter Verschiffungshafen) trägt der Verkäufer das Risiko, bis er die Ware an Bord des vom Käufer benannten Schiffs an der ggf. vom Käufer bestimmten Ladestelle im benannten Verschiffungshafen verbracht hat. In dem Ausgangsfall hatte die Exporteurin sicherlich die Incotermklausel FOB im Kopf, wie sie in den Incoterms 2020 enthalten ist. Aber falsch angewandt. Denn nach den Incoterms ist FOB eine Schifffahrtsklausel, bei der ein Verladehafen und nicht der Bestimmungs-

hafen angegeben wird. Außerdem ist es aus der Sicht der US-amerikanischen Importeurin nicht verwunderlich, dass der Gefahrübergang ihrer Meinung nach erst im Bestimmungshafen stattfindet. Denn der Uniform Commercial Code (UCC), das US-amerikanische Einheitliche Handelsgesetzbuch, enthält eine Regelung, die genau dies besagt.

Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!

So regelt UCC § 2-319, dass der Verkäufer dann, wenn die Klausel „FOB Bestimmungsort“ lautet, die Ware auf seine Kosten und Gefahr nach diesem Ort zu befördern und dort in der in den UCC vorgesehenen Weise abzuliefern hat. Der Gefahrübergang findet danach tatsächlich erst im Bestimmungshafen statt. Hier treffen also zwei Welten aufeinander. Wie kann es dazu kommen?

Wie geht nichts schief?

Im internationalen Handel werden neben den Incoterms der Internationalen Handelskammer (ICC) in einzelnen Ländern – etwa den USA – noch spezielle Lieferklauseln angewandt. Die genannte FOB-Regelung in dem UCC geht auf die American Foreign Trade Definitions (AFTD) zurück, die zwar als veraltet gelten, aber vor allem in den USA noch als Lieferklauseln verwendet werden. Damit rechnet wohl kaum ein deutscher Exporteur. Ein fataler Irrtum in dem Ausgangsfall mit gravierenden Auswirkungen in der Praxis. Die US-amerikanische Regelung ist deutlich nachteiliger für den Exporteur als FOB Incoterms 2020. Wie der Irrtum in dem Ausgangsfall rechtlich zu werten ist, bleibt im Streitfall den Gerichten vorbehalten.

Was kann man machen, um eine klare Regelung über die Lieferklausel zu tref-

fen? Bereits in der Verhandlungsphase sollte klargestellt werden, um welche FOB-Regelung es sich handeln soll – Incoterms oder UCC. In aller Regel wird beiden Verhandlungspartnern nicht klar sein, dass es inhaltlich unterschiedliche Regelungen zu der Lieferklausel FOB gibt.

Wenn der ausländische Vertragspartner den Gefahrübergang erst im Bestimmungshafen will, und dies aufgrund seiner Marktstellung durchsetzen kann, könnte versucht werden, sich auf eine entsprechende Incotermklausel zu einigen – im Ausgangsfall eine D-Klausel –, damit die sonstigen Inhalte der Incoterms zur Anwendung gelangen. Das wäre vorzugswürdig, weil jede Incotermklausel ein ganzes Paket relevanter Punkte umfasst. Damit würde eine größere Rechtssicherheit gegenüber der nach der veralteten Regelung in den UCC erzielt. Außerdem sind die Incoterms weltweit stark verbreitet sowie international anerkannt und anders als die AFTD stetig den neuesten Entwicklungen auf internationaler Ebene angepasst worden.

In der schriftlichen Vertragsdokumentation muss bei der Vereinbarung einer Incotermklausel eine rechtswirksame Einbeziehung erfolgen. Sie hätte in dem Ausgangsfall etwa wie folgt lauten können: „FOB Hamburg, Incoterms 2020“.

Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.



Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de

